



Jus Saxon. Pr. 2083, 33.

Des Durchlauchtig-
sten / Hochgeborenen Fürsten vnd
Herrn / Herrn Christiani des andern / Herzog-
gen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erz-
marschalln vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen /
Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen
zu Magdeburg.

Appellation Ordnung / wie es
forthin in dero selben Appellation Gericht
gehalten werden sol.



CVM GRATIA & PRIVILEGIO.
Gedruckt zu Dresden / Bey Hieronymo
Schüs / Anno 1605.

19.90
Gesamtbund
Gesamtbund
Gesamtbund

Durch Gott-
tes Gnaden / Wir
Christian den ander /
Herzog zu Sachsen /
des heiligen Römischen
Reichs Erzmarschallh
vnd Churfürst / Land-
graff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd
Burggraff zu Magdeburg / vor vns / vnd in Vor-
mündschafft der Hochgeborenen Fürsten / unser
freundlichen lieben Brüdere / Herrn Johans
Georgen / vnd Herrn Augusten / Herzogen zu
Sachsen etc. Thun kunt vnd bekennen.

Nachdem wir vns / in unserer angehenden
Churfürstlichen Regierung erinnert / das vns /
negst erhaltung vnd fortpflanzung der wahren
seligmachenden Lehre Göttliches worts / gebüre
vnd justehe / darob zu sein / damit in unsren Lan-
den gleichmäßige Iusticia befödert / vnd jederman-
niglichen gebürendes Recht widerfahre vnd mit-
getheilet werde / das aber hierzu sonderlich nütz-
lich vnd zutreglich sey / wann die Gerichte / an
welchen man sich solches Rechtes zuerholen /
Aij mit

mit redlichen / aufrichtigen / verständigen vnd
wolserfahrenen Personen besetzt/vnd guten heilsa-
men Ordnungen gefast würden / Solches auch
fürnemlichen inn denen Gerichten/ welche über
das / was an andern orten geurtheilet worden/
weiter zu erkennen/vnd dasselbe entweder zu con-
firmiren, oder zu retractiren haben / desto mehr
vonnöten/ je mehr authoritet, ansehens vnd ge-
walt sie haben. Deroßwegen dann unsere lōb-
liche/hochgeehrte Vorfahren / lōblicher vnd seli-
ger gedechtnis/vber andere/in diesen Landen be-
stalte Gerichte / ein sonderlich Appellatione-
richt / inn welchen/so oft von denen inn andern
Gerichten ergangenen Urtheiln / an ihre felige
G.G. appellirt, oder wann sonst die sachen vor
denselben ohne mittel zu Recht anhengig wor-
den / inn ihrer feligen G. G. Namen/die Urtheil
gefast vnd publicirt würden/ verordnet/vnd weil
solches das höchste Gerichte dieser Lande ist/von
deme/krafft wolhergebrachtes vnd bestettigtes
Privilegij, weiter zu appelliren nicht verstattet
wird /hierzu /neben den Hoffräthen / etliche wol
qualificirte Personen / zu gewissen Termine jedes
Jahr beschrieben/ vnd ihnen/ wes sie sich zuver-
halten/nach für gefallener gelegenheit/ durch un-
terschiedliche derwegen ergangene Befehliche /
die

die gebürende mas vnd ordnung geben/vnd hier-
durch/auch durch publicirte sonderliche Consti-
tutiones, dis Gericht zu fortsetzung der Iusticien,
vnd derselben Landen vnd Leuten zu nutz vnd
trost in gutem stande vnd werden erhalten / wel-
ches wir aus obangerechten vrsachen nicht weni-
ger duthun gnedigst gesonnen.

Als haben wir/wie es mit bemeltem Appel-
lationgerichte bißhero gehalten worden / voln-
ständiglichen Bericht eingenommen/ vns in den/
derentwegen ergangenen Befehlichen vnd publi-
cirten Constitutionibus, ersehen/vnd solches al-
les/so viel es dis Appellationgericht/vnd dessel-
ben Proces belanget/nach vorgehender fleisiger
berathschlagung / auch weiterer erklerung vnd
verbesserung vnserer getreuen Landschafft / vmb
mehrer gewisheit vnd richtigkeit willen/ in eine
sonderliche ordnung zusammen verfassen lassen/
wie hernach folget.

Wie viel/ vnd was für Personen/in
vnserm Appellationgericht sitzen
sollen.

Aij

Zum

ZVm Ersten/so ſollen zu dem Appelationgericht vnsere Hoffrathen gebraucht/ vnd denselben aus vnfem Landen vnd Uniuerſiteten/eilff Personen / deren iglicher auff feinen standt wol erfahren/geübt/ auſfrichtig/ geschickt vnd verſtendig ſey/zugeordnet werden.

Wieuiel aber nun/ vnd mehr/ aus vnfem Hoffräthen/ zu ſolchem Appellationgericht zugebrauchen / das ſol vñfer Kanzler / nach gelegenheit der damals fürſtehende Regierungſſachen/ vnd anzahl der gegenwärtigen Räthe/ mit vñfsern vorwissen/zuerordnen haben. Derselbe aber gleichwohl in alleſwege dahin ſehen / das die/ welche am besten qualificirt, auch ſouiel ſich ſüglich leiden wil/einerley Personen/ welche dem Gerichte zu jedem Termin beywohnem/darzu deputirt werden.

Aus denen / zu dem Appellationgerichte verordneten Personen/wollen wir einen Präſidenten ernennen/welcher bei angehenden vnd werenden Terminen/auch die zeit des Gerichts über/ den Proces, dieser ordnung nach/ zu dirigiern, vnd darüber zu halten/macht haben ſol.

Bon

Mon des Presidenten/ vnd der Beyzitzer Anibt.

Erbemelte President vnd Beyzitzer/sollen dem Gerichte treflich vnd fleisig behwohnen/ vnd siveil die mündlichen verhören/ ohne das/durch unsere/zur Regierung verordnete Hoffräthe/verrichtet werden/fürniemlichen der Rechtssachen abwarten/vnd eines jeden Parthsachen eigentlich vernemen/verstehen/vnd fleisig betrachten/damit niemandes verlebt / Sondern einem jedern ohne ansehung der Personen/oder einigen andern respect, gleichmäßige Iusticia widerfahren müge.

Auff das auch solches desto füglicher geschehe / vnd ein jeder die sachen desto besser einzunemen / So sollen sie alle/die Aeten Collegialiter vnd zugleich lesen/vnd fleisig protocolliren, jedoch / wann die sachen nicht sonderlich bedenklich / Als / wenn sie auff den præparatorijs oder andern geringen puncten stehen / mügen sie dieselben umb mehrer beförderung willen/ unter sich theilen/ aber gleichwohl also / das bey verlesung einer

einer sachen/auff's wenigste drey oder vier Perso-
nen sein/dieselben aber für sich alleine nichts end-
lichen decidiren, Sondern hernacher dem gan-
gen Collegio referiren,vnd sie allseits dorinnen
schliessen.

Nach vorlesung der Acten, sol ein jeder/vnd
einer nach dem andern/ seine meinung vnd gut-
achten darauff anzeigen/vnd der Præsident die
umbfrage/nach unterschiedlicher gelegenheit/de-
rer in diesem Gerichte verordneten Personen ge-
schicklichkeit/halten/ auch folgents den Schluß
machen/vnd sol ein jeder sein bedencken/mit an-
zeigung der motiven vnd ursachen/ausführliche/
verständiglich vnd schließlichen vermelden/vnd
keiner dem andern/weil er votiret, einreden/son-
dern einander wol aussöhren. Do aber die sa-
chen nicht sonderlich bedenklich/vnd die hernach-
folgenden stimmen/mit den vorgehenden einig/
Auch derwegen nichts newes anzugezeigen haben/
Sollen sie ihre meinung desto kürzer fürbringen/
vnd sich mit langen votirn vnd widerholen/nicht
vergeblich auffhalten.

Vnd wann also eines jedern meinung an-
gehört/vnd sie nicht alle gleichstimmig weren/
Sol noch eine umbfrage gehalten/vnd do sie sich
auch

auch damals nicht vergleichen / vff die meinung / welche die meisten stimmen hat / geschlossen werden. Do aber die stimmen gleich / Sol der Præsident der sachen einen Außschlag zugeben haben / vnd bei der meinung / dero er beypflichten wird / verbleiben. Es were dann / daß einer oder mehr ihres bedenkens solche erhebliche vnd rechtmäßige vrsachen hetten / daß derowegen die notdurfft zu sein erachtet würde / hierüber auch vnsers Kanzlers bedencken zuuernemen / Sol alsdann auch desselben / vnd nach gelegenheit der sachen wichtigkeit / der andern vnserer Hoferäthe meinung angehöret werden.

Endlichen / wann sie sich einer schlichlichen meinung vergleichen / so sollen sie derselben nach / ein Urtheil in gewöhnlicher form fassen / vnd das selbe nicht ehe publiciren lassen / es sey dann / das es inen in gemein fürgelesen / vnd sie mit der form allerseits einig sein.

Dieweil aber / sonderlich nach gelegenheit des Sächsischen Rechtens / viel thun in dem üblichen Gerichtsbrauch stehet / auch sonst die Fälle / nach unterschiedlichen umbständen / so mit unterlauffen / sich oftmais verändern / das derowegen sich alles inn Schriften nicht also

B fassen

fassen lesset/ das nicht täglichen etwas zu bedencken fürsalle. So sollen unsere Präsident vnd Bensizere / wann etwa was zweifelhaftiges vorfielte / es belange gleich den Proces, oder die Merita, dasselbe in gute acht nemen / vnd was man sich in solchem fall verglichen / vnd worauff man erkand / in ein sonderlich Buch/ mit anziehung der umbstende/fleischlich zusammen verzeichnen/damit man in künftigen fellen sich desto besser darnach zu richten haben / vnd in Urtheiln gleichheit halten müge.

Eyd/ des Präsidenten vnd Bensizere.

NICHT M. N. schwere / Als mich der Churfürst zu Sachsen etc. Mein gnedigster Herr in Snr. Churf. G. Appellationgericht zusitzen verordnet hat / Das ich daselbst zu Recht / nach meinem höchsten Verständnus sprechen / thun vnd handeln wil / vnd das nicht lassen umb liebe / neid / gabe / freundschaft / noch Feinerley sache willen / auch darumb von den Partheien in sonderheit nichts nemen / oder wissenschaftlich wartende sein. Wil mich auch allenthalben

halben in sachen / zwischen meines gnedigsten
Herrn Unterthanen vnnd andern/ so vor diesem
Gerichte zu thun haben / so lange ich dem Ge-
richte verwand bin / außerhalb der sühne/wis-
sentlich / zurathen oder zuschreiben / wann die
vor dieses Appellationgericht kommen sind/ ent-
halten / bey der reinen Lehr vnnd Christlichen
Bekentniß dieser Lande / wie dieselbe in der Er-
sten vngeenderten Augsburgischen Confession
begriffen / vnnd im Christlichen Concordienbuch
repetirt vnnd wiederholet ist/beständig vnd ohne
einigen fassch/verbleiben vnd verharren/darwiev-
der nichts heimlichs oder öffentlichs practici-
ren. Auch wo Ich vermerkte/das andere solchs
thun wollen / dasselbe nicht verhalten / sondern
ohne schew/alsbald offenbaren/ Do auch GÖtt
verhengen möchte / (das er doch gnediglich ab-
wenden wolle/) das Ich mich selbst/durch Men-
schen witz vnnd wahn / von solcher reinen Lehr
vnnd erkendniß Gottes/ entweder zu den Pa-
pisten/ Caluinisten / oder andern / obbemelter
reinen Confession, wißrigen Secten/ abwenden
würde / solches an gebürenden ort vngeschewt
anmelden/vnnd ihrer Churf. G. fernern verord-
nung vnnd resolution hierinnen erwarten /

Bij

gang.

gantz trewlich vnd ohne gefehrde / Als mir Gott
helffe/ durch Jesum Christum seinen Sohn/ vn-
sern HErrn.

Diesen End/ sollen alle / in dem Appellatio-
n Gericht verordente Personen/ welche vns mit
sondern Rathspflichten nicht verwand/wircklich
leisten. Die andern aber/ so die Rathspflicht
geschworen / weil doch ohne das / in ihren Be-
stallungen die Appellationsachen mit eingezo-
gen / mit fernerm Enden verschonet werden/auff
hiebeuorn geleistete pflicht/nur ein Handgelübd-
nüs thun/sich dieser form gemes zuerzeigen.

Auff das sie auch desto freyer / ohne schew-
oder furcht/vnd ohne alles gefehrde / allein der
Wahrheit vnd der Gerechtigkeit zu gutem/vrthei-
len/ erkennen vnd sprechen mügen / So wollen
wir sie der andern ihrer pflichte / welche sie vns
außerhalb der Appellationsachen gethan/was
das Gericht berühret/ oder dorein gehören wür-
de / frey vnd vnuerbunden hiermit auffgelöst
haben.

Wo / vnd zu welcher zeit das
Appellationgerichte gehalten
werden sol.

Es

GS sol vnser Appellationgericht
Gallweg an dem ort / da vnsera zur Regie-
rung verordente Kanzelen/ wesentlich sein wird/
jedes Jahrs auff zween Termin / als des Win-
ters vmb Martini/ des Sommers vmb Trinita-
tis / gehalten werden.

Vnd sollen vnsera hierzu verordente / des
Winters / Acht Tage nach Martini / des Som-
mers / Acht Tage nach Trinitatis beschrieben
werden / vnd des Abends zuvor einkommen / Fol-
gendes Tages frue also bald den sachen einen an-
fang machen / vnd im Sommer des Morgens
vmb Sechs / des Winters vmb sieben / bis zu ze-
hen. Nach Mittag aber von Zweyen bis zu Fünff
Uhren / zusammen kommen / vnd so lang bey ein-
ander verharren / bis alle sachen erlediget / vnd
ihnen vnser verordenter Præsident widerumb zu
verreisen erleuben wird.

Wir wollen auch / zu beförderung der Iusti-
cien, in vnser Kanzelen die verfüigung thun / das
diejenigen / so zu solchem Gerichte verordnet / zur
zeit / wann dasselbige gehalten wird / mit an-
dern vnsern Sachen vnd Geschäftten sollen ver-
schonet werden / Damit sie / als welche die Hän-
del innen haben / denselben desto bequemer ab-

B iij helffen

helfen mügen. Sollen derowegen vnsere verordente sich darnach achten / das sie sich zur zeit des Gerichts nicht abwesend machen / noch andere sachen oder gescheffte hieran verhindern lassen / Sondern des Gerichts zu gesetzter zeit vnnd stunde abwarten / damit die gegenwärtigen auff die abwesenden nicht warten / noch die händel dorthier verzogen werden dürffen.

Do aber etwa jemandes aus leibes schwachheit / oder durch vnsere sondere befchliche / zuerscheinien verhindert würde / der soll solches vns / oder vnsers abwesens / vnsern wesentlichen Hoffräthen / förderlich zuerkennen geben / damit solche zeit über / die gebürliche anzahl der Besitzer / mit andern Personen ersatz werden müge.

Auff das auch die sachen desto eher befördert / vnnd die zum Appellationengericht verordnete / nicht erst auff dieselben / bis dorinnen beschlossen / warten / noch derowegen auff gehalten werden dürfen / So sollen allewege acht Tage nach Trinitatis / vnnd acht Tage nach Martini in den sachen beschlossen / vnnd lenger nicht zuuersezzen verstattet / auch derwegen die sachen die zeit vber / von einem Tage zum andern unterschiedlich gelegt /

gelegt/vnnd also außgetheilet werden/das eines
das andere nicht hinder/vnnd die Advocate in
solcher zeit fertig werden können.

Do auch etwa auff der Partheten ansu-
chen/za ersparung der vnkosten/die sachen in vn-
sern Embtern daselbst zuuersezzen committire
würden/Sol sich vnserer albereit in die Embter
geschickten/vnnd zu ende befindlichen ordnung
nach/mit lit. A. verhalten werden. A.

Was für Secretarien zu dem Appellationengericht zuuer- ordnen.

Gr wöllen zu diesem Appellati-
ongericht/einen sonderlichen Secretarien
verordnen lassen/welcher das Amt eines No-
tarij, so gemeiniglich zu jedern Gerichten ge-
braucht zu werden pflegen/verwalten/vnnd der-
wegen alle Supplicationes, welche die Rechtssa-
chen belangen/vnfern Räthen fürtragen/vnnd
wann von jhnen Proces, oder anders darauff de-
cretirt worden/dasselbe stellen vnd formalisiren,
vnd hierben fleiß anwenden/das die Proces in ge-
wön-

wöhnlicher vnd tierlicher form / vnd also gestelt werden vnd ausgehen / damit die substantialia eines jeden Handels / darauff dieselben gerichtet / eigentlich daraus zuuernemien.

Sol auch ferner daran sein / das solche Proces, durch die hierzu bestalte Boten / den Partieien zu rechter zeit zugebracht werden / vnd die Relationes mit fleis zu den Acten schreiben / Auch sonst auff alles / was zu den Rechtsachen gehörig / einkommet / den Tag / wann es einkommen / verzeichnen.

Die Acta, auch alle Brieff vnd Urkunden / die Gerichtlich einbracht / wol verwahren / vnd daran sein / das dieselbe sein ordentlich / wie eines auff das ander gehet / zusammen gehefftet werden.

Vnd do sichs gleich zutrüge / das solche je zu zeiten / nach gelegenheit des versetzens gesondert werden müsten / Sol er doch / so bald darinnen geschlossen / dieselbe wieder einhefftet lassen / damit sie nicht von einander kommen mögen.

Vnd dieweil alle Acta zu protocolliren, wegen menge derselben / zu mühsam sein würde / So sol er zum wenigsten bey einem jedern ein
kurz

kurz verzeichnūs machen der Producten vnd anders so dorinnen ergangen / Als Citatio, Relatio,
Klage / Accusatio contumaciæ, Eides delatio oder Relatio, Exceptio, Replica, Duplica, Triplica,
Litiscontestatio, Urtheil / Leuterung vnd dergleichen / vnd das blad auff welchem ein jedes zu finden / darzu verzeichnen / auch derwegen alle bletter numeriren / damit man desto ehe innen werden müge / wie weit in der sachen verfahren / vnd wo rauff es nochmals stehe.

Auff das auch zu solchem verzeichnūs desto füglicher zukommen / Sol ein jeder Advocat schuldig sein / seine einbringen zu tituliren, vnd solche Titul bald anfangs darüber schreiben / Auch wann er in derselbigen / was sonderliches in acht zunemen fürbringet / Als da ist verbesserung der Klagen / Eides Delatio, Relatio, vnd dergleichen / dasselbe auff den rand Postilliren zu lassen / Da rauff dann auch die hierzu verordnete Schreiber gute achtung geben sollen.

Die zeit über / weil das Appellationengericht gehalten wird / sol er bey denen hierzu verordneten Præsidenten vnd Räthen fleißig auffwarten / die gestalten Urtheil / vnd was jme mehr befohlen wird / fleißig umbschreiben / des Præsidenten

G. . denten

denten gebots vnd verbots sich gemes vnd gehorsamlich zu jederzeit erzeigen / vnd was hierüber sonst ben nachfolgende Articuln vermelde wird / so in sein Amt gehörig / mit fleis verrichten / Sonderlich aber dorauff fleißig acht haben / damit die Aduocaten die rechte zeit vnd mas im verfekzen / halten / vnd dieser unserer ordnung gemes sich erzeigen.

**Was der / zum Appellationgericht
verordente Secretarius / ben vorigen geleis-
ten Pflichten angeloben
soll.**

Eil der / zum Gericht verordnete Secretarius / vns ohne das / sonderliche Secretarien Pflicht geleistet / Sol er mit fernerin Ende verschonet werden / vnd nur auß hiebeuorn geleiste Pflicht angeloben / seinem Amt / vnd Befehlich mit getrewem fleiß obzusein / die Gerichts Acta, desgleichen alle Briefe / Schrifften vnd Abschrifften / getrewlich zuuervahren / Brund / Briefe / vnd anders / so Gerichtlich einbracht / ben dem Gerichte zu behalten vnd zuuversorgen /

sorgen / dieselben oder Abschriften davon / ohne
Erkennniß vnserer Rāthe / niemands zugeben /
oder lesen zulassen / Alle heimligkeit des Appella-
tiongerichts / genklichen zuuerschweigen / keiner
Parthen wider die andere warning zuthun / noch
durathen / auch von den Partheien in Rahthan-
genden sachen / oder so seines wissens bald recht-
hengig werden / oder andere von seinetwegen kei-
nerley geschenck / oder gaben zu nemen / noch ihme
zu nutz nemen lassen / In was schein das gesche-
hen möchte / Und sonst alles zuthun / vnd zulassen /
was sich vermüge dieser ordnung / eignet vnd ge-
bürt / Getrewlich vnd ohne gefehrde.

Von dem Unterschreiber.

Amit vnser Gerichts Secreta-
rius sein Amt desto besser verrichten mö-
ge. Wollen wir ihme aus vnser Canzelen einen
Unterschreiber zuordnen / Welcher ihme in alle
dem / was ihme / wie bemelet / zu thun oblieget /
auff seinen geheis trewlich helfen sol / sonderlich
aber / soll dieser die zeit über / weil das Appella-
tiongericht gehalten wird / bey denen hierzu ver-
ordnet
Gij

ordenten Præsidenten, vnd Räthen/fleißig auff-
warten/alle Acta, öffentlichen/vnnd woluerneh-
lich lesen/die gestalten Urtheil/vnnd was ihm
mehr befohlen wird/fleißig umbeschreiben/Auch
sich sonst hierinnen aller gebühr erzeigen.

Was der Unterschreiber ange- loben sol.

Get wann uns auch der Unter-
schreiber / sonderliche Pflicht geleistet/ So
sol Er bey solchen Pflichten angeloben / das Er
seinem Amt/ mit schreiben/lesen / vnnd copiren/
nach bescheide vnserer Præsidenten, Hoff/ vnnd
Appellationräthe/Auch des Gerichts Secreta-
rien / mit ganzem trewem fleis obsein/ dorinnen
keine gefehrde gebrauchen / die heimligkeit des
Gerichts / als gefasster Urtheiln / eingebrachter
Kundschafften / Protocollen , Gerichtshand-
lung vnd Schrifften niemands eröffnen/ hören/
oder lesen lassen/ noch dawon Copey geben / an-
ders dann mit erlaubnis vnserer Præsidenten
vnd Räthe/ oder Gerichts Secretarien/vnd da-
rum kein geschenck von niemandes fordern/hei-
schen/

schen/oder neitien/vnnd sonst alles thun / was
einen getrewen Schreiber gebüret / Getrewlich
ungefährlich.

Von den Advocaten, und ihren Amit.

Bwir wol nicht vngeneigte we-
ren/ zu vnserm Appellationgerichte/ son-
derliche Advocaten zu uerordnen/ vnd zu bestellen/
Solches auch zu desto richtigerm Proces nicht
wenig fürtreglich sein möchte/ Wann wir aber
gleichwol nicht allein vermercken/ wie die Par-
theien gemeinlich zu denen/ welche sie selbst zu
wehßen haben/ mehr vertrauen tragen/ Son-
dern das auch zum öffternmal/ wann die Lüte
an gewisse Personen verbunden/ bei den sachen/
wegen menge derselben vnd sonst/ der fleis nit
angewandt wird/ wie es die nootturfft wol erfor-
dert/ vnd hierüber den Partheien/ welche von vn-
serm Hoffe weit entfessen/ grosse vncosten hier-
durch würden geursacht werden. Wann sie den
Advocaten/ welche sie sonst in der nehe zuerlan-
gen/ allerwege so weit nach ziehen solten/ Der-
wegen dann auch bisweilen auf der Partheien
Gij
a-

ansuchen zu ersparung der vnkosten / die sachen
darinnen zu iherfahren/in vnsere Embter commis-
tirt zu werden pflegen/ Welches aber jnen/wann
sie allein an gewisse Advocaten verbunden sein
soltet/ auch abgeschnitten sein würde/ sonderlich
aber auch in Appellationsachen/ weil darinnen/
sowol als ihm andern/ von Hunde imm die Feder
verfahren wird / den Partheien viel daran gele-
gen/das sie die Advocaten, welche die sachen er-
ster Instanz sowol ihnen haben / gebrauchen / So
lassen wir / aus diesen vnnd andern bewegenden
ursachen / gnedigst geschehen / das ein jeder den
Advocaten, zu dem er das beste vertrauen hat/
in seinen sachen gebrauchen müge.

Vnd sol demnach ein jeder Advocat, wel-
chem zu iuersezzen verstatte wird / jine seiner Par-
theien sachen mit allem trewem fleis angelegen
sein lassen/ ihre nootturfft wol erweegen/vnd diesel-
be geschicklich vnd förmlichen vorbringen / sich a-
ber gleichwol hierben der kürz / so viel möglich/
befleissen/vnnd damit solches desto füglicher von
ihnen geschehen müge / Sol er allewege vor dem
Rechtlichen Termin/ von seinem Parth gnugsa-
men bericht einnehmen/ vnnd solches nicht erst bis
auff die unnützige zeit des Gerichts/sparen.

Do

Do er auch aus solchein eingenommenen
Bericht vermercket/dass das Parte eine böse vn-
gegründe sache habe/Sol er ihme seines nutzes
halben/nicht vergebliche hoffnung machen/son-
dern die vmbstende mit fleis/vnnd mit grunde zu
gemüth führen/vnnd darauff verwarnen/das er
sich lieber selbst weise/als in vergebene vnkosten
führe.

Sonderlich aber/sollen sie auff die sachen/
so zwischen der Obrigkeit vnnd Unterthanen sich
verhalten/fleißige achtung haben/Dann was
für missuerstände/zerrüttung/vnnd vnordnung
aus dergleichen sachen entstehet/dz giebet leider
die tegliche Erfahrung/Darumb so sollen die Ad-
vocaten in solchen fessen die Leute/denen sie diene
wollen/zu gebürendem gehorsam mit fleis ver-
mahnen/vnnd sich verselben sachen anders nicht
unterwinden/es sei dann/dass sie scheinlichen be-
finden/das die Leute hierzu gut fug vnd recht ha-
ben/vnd das ihnen sonst nicht geholfen werde
mag. Ausserhalb dessen aber sich dero genklichen
entschlagen.

Es sol auch ein jeder Advocat,er diene gleich
dem Beklagten/oder dem Gläger/sich alles des/
so nur zu vergeblicher verzögerung der sachen ge-
reichet/

reichet/mit allem fleis enthalten/ vnd den Proces,
wie es dessen gelegenheit an jme selbsten gibe/ oh-
ne einige ergiuersation, auffs ehst zum ende be-
fördern/vnd sich sonst sonsten dieser vnser ordnung vnd
angeschlagenem Mandat, so hernach verzeichnet
B. mit lic. B. gemes erzeigen.

Von den Advocaten der Armen.

Amit sich vnsere arme Unter-
thanen nicht zu beklagen haben / das sie
armuts halben / das Rechenlichs hinaus führen
könten / vnd dorwegen Rechelosz bleiben mü-
sten / So wollen wir zu vnserm Appellationger-
ichte einen sonderlichen Aduocaten bestellen /
Welcher dergleichen armen Partheien / ohne ei-
nige derselben belohnung / in jhren sachen treiv-
lich dienen / Auch dorwegen mit nachfolgenden
Pflichten eingenommen werden sol. Jedoch
das zuvor / derjenige / welcher seine armut
fürwendet / derselben halben von den Gerichten /
dorunter er gesessen / Schrifftliche / Glaubwir-
digie Kundschäfte einbringen / Auch darauff her-
nach

nachbeschriebene End/ vnserer Regierung leiste/
vnd wann solches von jme geschehen/ sol nicht al-
lein der Advocat, ihme vmb sonst zu dienen / ver-
pflichtet sein/Sondern Er auch mit allen andern
Sportu[n]n vnd Gerichtsgebur/ verschonet werden/
Es were dann etwa eine solche sache/darinnen ei-
nen / vermu[n]ge der Rechte / sein Gegentheil zur
Rechtfertigung zuuerlegen schuldig were / Als/
wann ein armer einen der alimenten halben / so
derselbe ihm zugeben schuldig sein sol / belange-
te/ oder wann er einen etlicher gütter halben/ als
ob sie ihm zum theil / oder gar zu gehöretten/ be-
flagte/vnd hette scheinliche vermutunge für sich/
das sichs seinem fürgeben nach / verhielte/Dan/
weil sich der arme in solchen fellen der vnkosten
bey dem beflagten zuerholen / ist der Advocat
ihme vmb sonst zu dienen nicht schuldig / Jedoch
sol er auch in denen fellen / seine sache so lang oh-
ne entgeld treiben/bis dem gegentheil/den armen
mit vnkosten zuuersehen/ außerlegt werde.

Eyd des Advocaten der Armen.

D

Ich

ICH 21. schwere / das Ich von
Keinem Armen/denne ich/ laut der Churfürst
lichen ordnung/zu rathe vnd zu dienen schuldig/
Keinen Sold noch Gabe fordern noch neinen/son-
dern an dem Sold / den mir der Churfürst zu
Sachsen etc. Mein gnedigster Herr verordnet/
begnügig sein/vnd demselbe armen/nach meinem
höchsten verständniß/getrewlich vorstehen vnd
rathen/vnd S. Churf. ordnung allenthalben
geleben will/Getrewlich vnd ohne gefehrde / Als
mir Gott helfe.

Ser armen Partheien End.

ICH 21. schwere / das Ich so
Arm sey/ auch an fahrenden vnd liegenden
Gütern / oder Schulden nicht vermag / die
Kanzleien gebürt zu erlegen/ noch einen Advoca-
ten zubefolden/ das ich auch vmb leistung willen
dieses Endes / mein Gut oder Habe nicht verzu-
sert/noch andern übergeben habe/trewlich
vnd ohne gefehrde / Als mir Gott
helfe.

(11)

(Q)

Bon

Von den Schreibern/ so zu dem ver- sezen verordnet.

Geil alles Rechtliches einbrin-
gen vom Munde inn die Feder geschehen
sol/ So wollen wir aus vnsern Copisten inn der
Ganzelen/ nach gelegenheit/ Schreiber verord-
nen lassen/welche zu jedom Termin/ vornemlich
darauff warten / das sie dasjenige / was die
Advocaten im versezen dictiren werden/ nach-
schreiben/ Sollen derwegen dieselben auff den
bestimbten Termin / zu rechter zeit / damit die
Aduocaten ihrenthalben nicht geseuinet / noch
auffgehalten werden durffen/ auffwarten / Al-
les was vom Munde inn die Feder versezt wird/
deutlich/fleisig / vnd treflichen nachschreiben/
Auch / was ihnen sonst zu den Rechtssachen
gehorig / zu copiren / von den Räthen / oder Ge-
richtssecretario befohlen wird / dasselbe mit fleiss
umbschreiben. Sonderlich aber sollen sie aus
den Acten, darinnen beweisung geführet / von
allen eingebrachten Beweisungs Articuln, drey
oder vier unterschiedliche Copien / dergestalt
machen / das man der zeugen aussage dorunter

Dij pro

100

protocolliren könne / vnd Præsident, vnd Räthe /
in vorlesung der Acten, derowegen nicht auffge-
halten werden dürffen.

Do sie auch vermercken würden/das der Ad-
vocaten einer/die in vnserer ordnung/vnd ange-
schlagenem Mandat bestimmte zeit vnd maß nicht
halten/Sondern die in einem vnd dem andern/
vberschreiten würde / So sollen sie solches als-
bald vnserm Gerichts Secretario zuuermelden
schuldig sein.

Was die Schreiber angeloben sollen.

Weil auch diese Schreiber / vns
ohne das / Pflicht geleistet / So sollen sie
ben solchen Pflichten angeloben / das sie ihrem
Ambte mit ganzem fleis obsein / auch verschwie-
gen vnd getrew sein / von den eingebrachten Ge-
richtshandlungen vnd Schrifften / niemandes
nichts eröffnen/ noch Eopen/ ohne erlaubung ge-
ben / auch darumb kein geschenck von niemand
fordern/ heischen oder nemen / vnd sonstien alles
thun wollen/was einem getrewen Schreiber ge-
buret/vngefehrlichen.

Von

Von dem Fiscal, vnd seinem Ambt.

ES soß auch / ein sonderlicher
Fiscal verordnet werden / welcher wider alle
die/so denen von vns/oder unsfern Hoff/vnd Ap-
pellationräthen ausgegangene Mandaten, ord-
nungen/vnd Erkendniß / nicht pariren, vnd der-
wegen peinfellig sein/oder auch sonst straffbar
erfunden werden / mit allem fleis procediren, die
verswirckte Buß/von ihnen einbringen/vnd hier-
zu sich des/vor die armen bestalten Advocaten,
gebrauchen sol.

Byd des Fiscals.

ICH 27. schwere / Nachdem der
Churfürst zu Sachßen etc. Mein gnedig-
ster Herr / mich zu einem Fiscal bestellen lassen/
das ich solches Ambts/treulich abswarten / der
verfallenen straff halben/vnnd was sonst mir
für sachen vnn d händel/ als Fiscalln, fürkommen/
vnn Ambts halben zu handeln gebüret/wieder
Dijj die

die straffellige / mit allem fleis procediren vnd
verfahren / Auch dorwegen kein geschenkt / oder
einigen nutz / durch mich selbst / oder andere / nemē /
oder jemands von meinē swegen nemen lassen /
vnd sonstē alles thun wil / was mir dieses
Ambtshalben zu thun gebühren / vnd obliegen
wil / Alles getrewlich / vnd vngeschertlich.

Von den Boten.

Amit die Citationes vnd
andere Proces, desto richtiger insinuirt,
Sollen hierzu drey Boten bestellet werden / welche
Erbar / Glaubhaftig / auch schreiben vnd
lesen können / vnd fürnemlichen darauff warten /
das sie solche Proces, den Partheien gebürlichen
insinuiren.

Vnd sollen derwegen dieselben / die Ladungs-
brieffe / vnd andere Proces, den jenigen / wieder die
sie aufzugehen / im fall / das sie zu betreten / selbst inn
ihre hende / wo nicht / jedoch in ihre gewöhnliche
behausung / oder Wohnung / oder wie es jnen son-
sten von dem Gerichts Secretario befohlen wird /
zu rechter zeit / vor dem bestimmten Termin / über-
antworten.

antworten / vnd darauff fleis ankehren / das sie
von denen / welchen sie zugesetzt / der vberantwortung
halben / schrifftliche Recognition erlangen
vnd einbringen / Oder / do es nicht zu erhalten / sol-
len sie selbsten / wie / wann / vnd wem / auch an
welchem ort sie es insinuirt, mit allen umbsten-
den / alz bald auffschreiben / vnd folgents dem Ge-
richts Secretario / solches zu den Actis zu bringen /
vberantworten.

Würde auch einem Boten jchtes beschwer-
liches in der vberantwortung der Ladung / oder
anderer Proces, die ihme zu exequiren befohlen /
begegnen / Dasselbe sol er inn seiner Relation
auch vermelden / vnd solches unsere Præsident
vnd Rathel gebürlicher weise zu straffen haben.

Der Boten Eyd.

SIGE Botthen ; welche zu den
Rechtsachen von naswen angenommen
werden / sollen nachfolgenden Eyd wircklichen
leisten.

Do aber hierzu die Boten / inn unsrer
Sanktelen / welche ohne das geschworen / ge-
braucht

braucht werden/Sollen dieselben/bey demselben
geleisten Eyd angeloben/jhrem Botenamt vnd
befehl getrewlich / vnd mit allem fleis abzuwar-
ten/die Gerichtsbrieffe/so jhnen von vnserm Ge-
richts Secretario/oder jme zugeordnetem Schrei-
ber / zuüberantworten / gegeben / vnnid befohlen
werden/ trewlich/ vnnid fleißiglich denjenigen/an
die sie stehen/in ihr eigen Person/do sie die betre-
ten mügen/oder in ihre gewönlche behausung/ o-
der wie es jhnen befohlen wirdet/zuüberantwor-
ten/vnnid alszeit dem Gerichts Secretario/folcher
überantwortung glaubliche Relation zuthun/
Tag vnd Mahlstadt anzuzeigen/auff das ers zu
den Acten bringen müge/Vnnid sonst alles an-
ders zuthun/ das einem redlichen getrewen Bo-
ten zugehört/ohne alle gefehrde.

Wer vor vnser Appellationgericht
geladen/ auch was sachen daselbst angenom-
men/vnd Gerechtfertigt werden
mügen.

ALLE vnsere Prelaten/Graffen/
Herren / Ritter / Edelleute / Käthe ausn
Städten/vnd andere vnsere Unterthanen/ oder
Lehenleute/welche als Gantzeley vnnid Schrifft-
sassen/

fassen ohne das vor vns/ vnd vnsen zur Regie-
rung verordneten Râthen / zugestehen schuldig
sein/mûgen für das Appellationgericht gesaden/
vnd daselbst gerechtsamet werden / Jedoch /
diesweil inn der Landesordnung ausdrücklichen
versehen / das kein Unterthan inn sachen / oder
hendeln / die nicht ohne mittel für vns/ sondern
vor vnsere Embter / oder aber/ vor vnsere Conſi-
storia, Graffen/ Herrn/ die von der Ritterschafft/
oder Râthe der Städte / ordentlich zuentschei-
den gehören / an vnserm Hoffe suppliciren, oder
klagen sol / ehe vnd zuvor er derhalben die
ordentlichen Gerichte angelanget / vnd die ihme
auff sein ansuchen/ Recht/ billigkeit vnd gebür-
liche entscheidung wegerten/ So wollen wir/ das
dieses auch inn vnserm Appellationgerichte
in gebürende acht genommen/ vnd derwegen die
Partheien / welche nicht ohne mittel unter vns/
sondern unter den Embtern/ oder andern Gerich-
ten gesessen / auff ihre eingewante Exceptiones,
an ihren ordentlichen Unterrichter/ wiederumb
gewiesen werden sollen / Es were dann/ das ih-
nen dasebst gebürendes Recht verweigert/ vnd
dessen gnugsamer schein vorgelegt würde / Oder
aber wir/ oder vnsere zur Regierung verordnete

. E

Râthe

Räthe/befunden / andere erhebliche vnd beweg-
liche vrsachen/warumb die sachen billicher ohne
mittel vor vns / als an andern orten/entscheiden
werden solten.

Desgleichen/Weil ohne das in unsern Lan-
den seyn unterschiedliche Hoffgerichte geordnet/
Welche jedes Jahrs viermal gehalten werden/
vor die gleicher gestalt alle die so vor vns zugesie-
hen schuldig/vorgeladen werden mügen/So sol-
len auch unsere Unterthanen / ob sie gleich vns
ohne mittel unterworffen/wieder ihren willen/in
erster Instanz, nicht ohne unterscheid vor dʒ Ap-
pellationgericht gezogen werden/Sondern es sol-
hen vns oder unser / zur Regierung verordneten
Räthe ermessung stehen/welche sachen/sie inn er-
ster Instanz an unsern Hoffe behalten/vnnd inn
das Appellationgericht weisen wollen.

Vnd weil von dannen weiter nicht appelli-
ret werden kan / So sollen gleichvol dieselben
hierinnen diese bescheidenheit gebrauchen / das
solches/woferne es die Partheien nicht selbst be-
williget / nicht ohne sonderliche/erhebliche/ vnnid
bewegende vrsachen / Desgleichen / das es ehe/
dann sie am Hoffgerichte zu Richt anhengig ge-
mache

macht worden/geschehe/damit also denselbe hier,
durch kein einhalt gethan werde / die Partheien
auch/als ob ihnen wider ihren willen die erste In-
stantz, vnd das zu Recht nachgelassene mittel
der Appellation entzogen würde / mie fugen sich
zubeschweren/nicht vrsach haben/Sondern dem
ordentlichen Proces, sein gebürender lauff gelasse
werde.

Und mügen demnach/nicht allein alle vnd
sede Appellationsachen/so von den Untergerich-
ten/ an vns/ als der ordentlichen Obrigkeit ge-
schehen / von End: oder auch Beyurtheilen/da-
von die Recht zu Appelliren gestatten / in unserm
Appellationsgericht/Iustificirt werden / Sondern
auch in erster Instantz, die/welche ohne mittel or-
dentlich vor vns gehören/oder wie bemelt/ durch
vns/oder unsere Regierungsräthe dahin gewi-
sen/Oder aber/ do Parthelen wieren / die vor un-
ser Untergericht gehöreten/vnd sich in erster In-
stantz vor vns ihre sachen rechtlich auszufüren
bewilligten.

Jedoch allein/ was bürgliche sachen sein/
dann souldie Peinlichen sachen anlangt/weil
es bisshero nicht breuchlich gewesen/das inn un-
serm Appellationsgerichte inn denselben erkand/

Eij dritter Artikel so

so lassen wir es auch dabey beivende/vnd gnedigst
geschehen/Wann Peinliche/oder Fiscalische sache
fürfallen/das man die in vnsern Schöppenstuhl
zu Leipzig / oder do in erster Instantz hiebeuorn
daselbst erkant/ an einen andern vnuordechtigen
ort/ zuuersprechen überschicken müge / vnnnd also
mag man es auch mit den Injuriensachen/ Jedoch
nach vnterschiedlicher gelegenheit derselben/hal-
ten/Was aber gleichwol Injuriensachen sein/da-
rinnen allein auff eine wiederruss vnnnd eine geld-
busse geflaget wird/die sollen in vnserm Appella-
tiongericht auch gerechtsfertiget: Wann aber ei-
ner etwa verbrechung halben eingezogen/vnd wi-
der jme Procediret worden were/vnd er wolte her-
nachen / das jme unrecht geschehen / rechtlichen
auszuführen/ vnd derswegen erstattung suchen/sol-
len auch diese sachen angenommen werden.

Vnd dieweil in solchen sachen/gute vorsich-
tigkeit zugebrauchen / vnd sonderlich der Proces,
wie man in vnsern Landen wider die gefangenen
zu procediren pfleget/wol in acht zunemen/vnnnd
aber derentwegen sonderliche Befehliche an die
Hoffgerichte auszgangen/ Wollen wir das auch
denselben in vnserm Appellationgericht nachge-
lebt werden sol / vnnnd lautet der Befehl/so viel
den Proces anlanget/ also:

EX.

EXTRACT

des Befehlsch's.

Damit die Ambts vnd Gerichtspersonen
die hinförder mit den verbrechern zu zugreiffen/
vnd dieselben zugehörender straff zu bringen/
desto weniger schew haben/vnd durch vergebliche
Rechtfertigung hieruon nichts abgeschreckt
werden mögen / So wollen wir/wann hinförder
eine Ambts / oder Gerichtsperson / wegen eines
angestalten Peinlichen Processes, nach erörte-
rung desselben/rechtlichen belanget werden wil/
das Ihr inn allewegen auff den Proces, wie
derselbe in Peinlichen fellen/ bisshero inn unsfern
Ländern breuchlich gehalten worden / fleissige
achtung geben/vnd euch demselben nach achten
vnd richten sollet. Dann wie euch wißlichen/
So hat man bisshero inn unsfern Landen / wann
wieder die verbrechere Ambts halben/vnd ex
officio inquisitions weise verfahren worden/nicht
viel vergeblicher disputationen / noch andere
weitleufigkeit verstattet / Sondern erstlichen
die verbrechung Articuls weise verfasset/dieselben
in beysein der Gerichtspersonen den gefangenen
vorgehalten / ihn dorüber gehört / sein Aussage

E ist

do.

dorauff mit fleis verzeichnet/vnd was daran ver-
neinet/darüber zeugen / auff vorgehende wirtfli-
che Leistung des gewöhnlichen zeugen Endes/ ver-
hört / jre aussagen in ordentliche Registratur ge-
bracht/ vnd dieselbe in die Schöppenstule/ dorü-
ber zuerkennen/überschickt/vnd was alsdañ der
straff halben/oder sonst hierüber erkant worden/
dasselbe folgents exequiren vnd volnstrecken las-
sen/ Jedoch/das man sich in allerwege zuuorn vnd
ehe/dann die straffen ergehen/eigentlichen erkun-
de vnd gewis sch/dz auch die That vnd mishand-
lung/damit die Verbrecher beschuldiget/ vnd da-
rum sie gestrafft werden sollen / wirtlichen ge-
schehen / Sonderliche Interrogatoria aber durch
die Advocaten zuübergeben/die gezeugnüs zu di-
sputiren, vnd andere weitleufigkeit/dardurch
nur die sachen vergeblichen auffgehalten / der
Richter müde gemacht/vnd der Verbrecher offt
der voluerdienten straffe entzogen wird / Haben
wir in Inquisition Proceszen, außerhalb der fäl-
le/wann es etwa wegen angezogener Nothwehr/
oder andern dergleichen / durch gesprochene Ur-
theil zu einem ordentlichen Beweis kommt / nie
vorstgatten wollen / Allein wann ein gefangener
für sich selbst / ohne Advocaten, vnd anderes weite-
ren

Leuff-

Leufftigkeit/bete / Man wolte zu aussfahrung sei-
ner vnschuld/die zeugen/so verhōret werden solle/
dises oder anders halben auch befragen/ Damit
würde er billich zugelassen/vnd die zeugen dorü-
ber so wol / als auff die Articul/ gehōret/ andere
sweitleufftigkeit aber nicht vnbillich verhütet.

Darumb/wann iſt hr befindet/das dieser Pro-
ces, in massen der inn vnfern Landen breuchlich/
also gehalten / vnd die Ambes vnd Gerichtsper-
ſonen darüber weiter nichts gethan / denn was
die hierüber erholete Brthet mit sich gebracht/ so
ſwollen wir/ das ſie ſolches Processus halben nicht
vertheilet/Sondern wan nicht ſonſten etwa dar-
gebracht / das den ſachen durch ſie zu viel gesche-
hen ſey/mit erſtattung aller auffgewanten vnkos-
ten/ abſoluirt, vnd das in gemein dohin gesehen
werden ſol/damit gleichwohl/ ſo viel ſich inner ver-
antworten laſſen wil / der Obrigkeit gebrürende
authoritet vnd Reputation, in guter acht gehabt/
vnd mutwillige Leute ſich dertfelben wiederſetzig
zumachen / aus dergleichen Proceſſen
nicht vrsach nemen
müssen.

2308

Was vor Recht in unserm Appellationsgericht gehalten werden soll.

Wann sol in unsern Appellationen gericht füremlich die aufgegangene Landes ordnung vnd Publicirte Constitutiones, auch was wir hierüber ferner verordnen werden / vnd dann das Landübliche Sächsische Recht/ inn acht nehmen/ Was aber in denselben ausdrücklich versehen / Sol man nach des Heiligen Reichs Constitutionen vnd Abschieden/ vnd nach gemeinen beschriebenen Rechten/ vrtheilen vnd erkennen/ Wann auch etwann in vorfallenden sachen eines besondern ortes/ von dannen die feile an uns gelanget / erbare gute Ordnung / Statuten vnd redliche bestendige gewöhnheiten angezogen vnd gleublichen dargethan würden / sol man auch dieselben zur gebühr in acht haben.

Ob auch diese Ordnung inn eßlichen Punkten oder Articuln, den gemeinen beschriebenen Rechten entgegen were/ So wollen wir solches/ nach gelegenheit unserer Lande/ vnd dorinnen herge-

hergebrachten vblichen Processes, zu schleuniger
beförderung desselben/ hiermit gesetzt/ Constitu,
irt vnnd verordnet/ Auch derowegen aus Churf:
macht vnd Obrigkeit/folcher Puncten halben/den
gemeinen Rechten / in vnsern Landen derogirt
haben.

Von außbringung der Ladung vnd anderer Proces.

So jemandes Ladung/Inhibi-
tiones, oder andere Proces, in sachen so vor
vnserm Appellationgericht anhengig gemacht /
vnd daselbst geörtert werden sollen / außbringen
vnd erlangen wil/ Sol derselbe solche/ durch eine
Schriftliche Supplication, von seinem Advocaten, so er hierzu gebraucht/vnterschrieben/in vnsrer
Kanzelen/vor vnsere/zur Regierung verord-
dente Räthe/fürbringen / welche hierauff / nach
befindung/die Citationes,vñ alle andere/vor das
Appellationgericht gehörige Proces, zwischen den
nen hierzu bestimmten Terminen / mit zuziehung
vnsers Präsidenten, wann der zur stelle/zu decer-
niren, vnd zu dirigiren, haben sollen.

S

Bund

Vnd sollen mit der Supplication, darunter
vmb Ladung oder andere Proces angesucht wird/
die sache / darumb das andere theil vorgeladen/
oder sonst / was wieder dasselbe gesucht wird/
dermassen klarlich vnd deutlich gesetzet / vnd ver-
meldet werden/damit / beyde die jenigen / welche
dorauff zu decerniren haben/solches desto eigent-
licher zuuernemen/vnd auch die Citation vnd an-
dere Proces, desto formlicher doraus genommen/
vnd also gestalt werden/das der/so Citirt, giug-
samen bericht/worum er fürgeladen / entpfahet/
vnd sich aus unwissenheit desto weniger zuent-
schuldigen haben müge.

Es sollen aber solche Ladung / so wol als
andere Proces, in unserm namen vnd unter un-
serm Kanzleien Secret ausgehen.

Item/Es sollen die Citationes vnd Ladun-
gen allewege peremptoriè, vnd zu früher Tagzeit/
gesetzt/ vnd dem Parth/der geladen wird/nach
Landlöblichen/Sächsischen Rechten/sechs Wo-
chen vnd drey Tage vor dem Gerichtstage/durch
einen geschworenen Boteu inn seine behaußung/
oder in seine Wohnung/verkündiget/vnd die Re-
lationes dorauff / mit fleis zu den Acten gebracht
werden.

Deß

Desgleichen/ damit man der Insinuation,
vnd Relation desto gewisser sein möge / So sollen
die Citationes dem Parth/welcher darumb ansie-
chet/oder jemandes / dem Gegentheil zuüberant-
worten/nicht zugestellt/sondern allewege durch ei-
nen geschworenen Boten/insinuirt, Dem ansuchend
teil aber/wann er gleich selbst zur stelle were/
ein sonderlicher Tagzettel gegeben/vnnd derselbe
neben der Citation vnd Relation mit allen umb-
stenden/wann/vnd wem er zugestellt/zu den Acten
registriert werden.

Weil sich aber auch oftmais mit Insinuirung
vnd Citation, so an die jenigen halten/welcher
Güter den Glaubigern albereit eingereumet/die
aber sonst vnter vns nit gesessen/noch anzutref-
fen/vnd doch gleichwohl für vns zugestehen schul-
dig/allerhand unrichtigkeit zufreit/so sollen sol-
che Citationes, in die verholffene Güter insinui-
ret werden / vnnd die Inhaber derselben Güter/
welche sie nicht eigenthümlich/vnnd erblich an
sich brachte/solche Citationes folgents an die/wel-
cher wegen sie die Güter inne haben/zuuerferti-
gen schuldig sein / Die wir auch hiermit wollen
verwarnt haben.

Sij

Bon

Von Appellationen / wie die ange- nommen/vnd iustificirt werden sollen.

Gan einer von einem Urtheil/
oder andern zugefügten beschwerungen/
dauon man im Rechten Appelliren mag / sich
an vns beruffen / vnd solches vor dem Unter-
richter / vnd inn gegenwart desselben thun wil/
Sole er entweder alsbald vnd in continenti, nach
eröffnung des Urtheils / oder zugefügter be-
schwerung / mit lebendiger Stimme / oder zum
lengsten / innerhalb zehn Tagen/in Schrifften/
mit anzeigen der vrsachen seiner beschwerung/
Appelliren, auch alsbald vmb Apostolos ansu-
chen/vnd sol der Richter / von deme Appelliret;
Ihme dorauff nach gelegenheit der sachen/entwe-
der Reuerentiales oder Refutatorios, förderlich
mittheilen / Auch darinne den Appellantem eine
Monatsfrist / von der zeit an / do die Apostola
gegeben / zu rechnen ansetzen / Inn welcher zeit er
sich bei vns / oder vnsfern/ zur Regierung veror-
dneten Hoffräthen/ angeben / vnd vmb Recht-
fertigung der Appellation/ ansuchen soil / Wann
aber

aber der Appellant innerhalb solcher gesetzten
zeit / die sache an vnserm Hoffe nicht anhangig
machen würde / Sol alsdann die Appellation
für desert geachtet/vnd gar nicht angenommen/
Es könnten dann/der verhindernüs halben erheb-
liche vrsachen fürgewandt werden.

Dieweil aber auch inn unsers geliebten
Herrn Grossvaters / loblicher vnd Christlicher
gedechtnüs/ aufzgegangenen Constitutionen, die
Appellationes coram Notario & testibus, verstat-
tet/ So lassen wir es auch bey demselben bewen-
den / Wollen allein/das auch dergleichen Appel-
lationen auffs lengste / innerhalb Monatsfrist/
von zeit an / da sie eingewandt worden / bey ver-
lust derselben/ an vnserm Hoff anbracht werden
sollen/vnd weil sich ihrer viel dieses Rechtlichen
mittels offt mißbrauchen/ So sol zuvor /vnd ehe
dann solche coram Notario & testibus beschehene
Appellationes angenommen werden/ den Unter-
richtern förderlich vmb bericht geschrieben wer-
den / damit man auf demselben der sachen gele-
genheit desto besser zuuernemmen/ vnd nach befin-
dung/ob der stat zugeben/entschliessen haben müs-
se.

S iij

Son-

Sonderlich aber sol von angestalten hülfs-
fen/ vnd extra judicialibus grauaminibus, keine
Appellation angenommen werden/ Es sey dann/
das das beschwerte theil / die vrsachen seiner be-
schwerung/ vor dem Unterrichter/ exceptiuē ein-
gewand habe / vnd dieselben aldar nicht ange-
nommen/ oder nicht erwogen werden wollen.

Wann nun also die Appellation an unserm
Hoffe angenommen/ So sol der Appellant schul-
dig sein / dieselbe auff den negtfolgenden Appel-
lation Termin zu justificiren, auch hierzu Proces
gebürlichen auszubringen/ Dañ obwohl sonst die
beschriebene Rechte / den Appellanten hierzu ein
sonderlich Fatal verstatten/ well sie aber dannoch
darneben dem Oberrichter frey lassen/ solchen Ter-
min zu uerkürzen/ vnd inn unserm Hoffe es also
herkommen/ vnd allevege breuchlich gewesen/ das
man gewisse vnterschiedliche Termin angesetzt/
auff welchen die Appellationes justificirt werden
sollen/ Wie dann auch derowegen Hochermester
unser Herr Grossvater / Churfürst Augustus
Christmilder gedencknüs/ sonderliche Beschlüsse
auszugehen lassen/ So wollen wir/ das auch noch-
mals hiob gehalten werden sol.

Darumb

Darumb/wann der Appellant nicht alsbald
auff den negsten Termin/seine Appellation justi-
ficirt, So sol alsdann dieselbe(er habe gleich Ci-
tation selbst ausbracht/oder were auff anhalten
des Appellanten citirt,) vor desert vnd erloschen/
gesprochen vnd erkant werden/Es were dann der
erste Termin der eingewanden Appellation so na-
he/ daß er zu außbringung der Citation, die ge-
burende Sächsische frist nicht hette haben mü-
gen / Oder er könnte sonsten gnugsame erhebliche
ursachen darthun/dardurch er Ehehaftiglich an
Iustificirung seiner Appellation gehindert/ vnd
abgehalten worden were/damit sol er anderer ge-
stalt nicht/dann so fern solches zu Recht krefftig/
zugelassen werden.

Nachdem sichs aber auch oft zutreibt / das
die Appellanten, wann sie nur die eingewandte
Appellation einmal anhengig gemacht/sich fer-
ner vmb die Acta primæ instantiæ nicht groß
annemen / Sondern dieselben / weil ohne solche
Acta zur justification nicht zu kommen / wol vor
seztlich zurück halten/ vnd dardurch die sachen in
die lenge vergeblich außziehen / So sol hinsuro/
damit an Iustificirung der Appellation / wegen
mangelung der Acten erster Instanz, nicht hin-
derz,

dernis fürfalle/ein jeder Appellant, vor dem Ter-
min / oder auffs lengste denselben Termin/solche
Acta einzubringen/vnd wan̄ er vermerkt/das die
sachen durch den Unterrichter verzogen werden
wollen / an denselben compulsoriales, noch zwis-
chen den Termin/zusuchen schuldig sein/vnd da-
mit man hierauff ferner nachrichtung haben
müge/ an weme der mangelsen/So sol in solchen
Compulsorialibus,dem Richter ein gewisser Ter-
min / innerhalb welchem er mit den Acten fertig
werden sol/bestimbt/ vnd wann die Acta,wegen
der menge / in derselben zeit nicht können umbge-
schrieben werden/der Unterrichter in zeiten solches
berichten/ vnd sich/wann er damit fertig zuver-
den verhofft/eigentlich erkleren/Auch daran seint/
das seinethalben kein verzug fürfalle/Sonsten a-
ber/vnd do die Acten auff bestimmten Termin nie
einbracht werden / noch auch der Appellant vmb
Compulsoriales an den Unterrichter angesucht/
Sol ersich ferner mit dem Unterrichter nicht zu
entschuldigen / Sondern /wo er nicht andere er-
hebliche vrsachen vorzuvenden/ die Appellation
auch daher für desert vnd erloschen ge-
acht werden.

Bon

Von den Sportulis.

Se Sportuln vnd Gerichts,
gebür / sollen allewege che/dann man inn
der sachen zuuersezzen anfehet/von den Parthei-
en/oder dero Anwälten/entrichtet/Oder die Ad-
vocaten sonst zuuersezzen nicht zugelassen wer-
den.

Vom Rechtlichen Einbringen.

GEGAS auff die auszgegangene
Citationes, zu den bestimmten Rechtlichen
Terminen/ ein oder das andere theil / inn denen/
vor dem Appellationgericht/ anhengigen sachen/
vorzubringen/das sol onserm Hoffbrauch nach/
alles vom Munde in die Feder versetzt / vndein-
bracht/ vnnid derowegen kein Schriftlicher satz
angenommen/ noch verstattet werden / das man
aus der Charten dictire, Wann auch gleich die
Partheien sich dessen anders mit einander vor-
glichen/ Jedoch ist hierdurch niemandes benom-
men / ein kurz verzeichnus oder Memorial,

G der

der nochturfft sich doraus zuerinnern / vor sich zu
haben / Und sol benderseits / auff jedern Termin /
mit dreyen sezen wechselseweise / ante, & post li-
tem contestatam, zum Urtheil beschlossen / vnd
hierüber fernere seze nicht verstattet / Aber gleich-
wol im letzten saz keine Newerung einbracht / D-
der do es geschehe / dieselbe doch / inn stellung der
Urtheil / vbergangen werden / Es sol auch mit sol-
chen sezen / alßbald den Tag / so in der Citation
bestimbt / der anfang gemacht / vnd innerhalb
B. denen Tagen / so vnser Mandat mit lit. B. zulesset /
zum Urtheil beschlossen werden / vnd sol derwe-
gen der Gerichts Secretarius / wann solche Ta-
ge fürüber / den Parthen die Acta ferner nicht
folgen lassen / ohne sonderlich vorwissen / vnd er-
laubnüs vnserer Præsidenten vnd Räthe / welche
nach vorfallenden vmbständen der sachen / ob vnd
wie lang hierüber das sezen zuergönnen / zuers-
messen haben sollen.

Wir wollen auch / das solches versetzen al-
lein in vnserer Kanzelen / in der darzu verorden-
ten Stuben / vnd keinem andern ort geschehen /
vnd derwegen keinem Advocaten, noch Anwal-
den die Acta aus der Kanzelen in seine Herberge
oder

oder behausung gefolget werden sollen / Er brin-
de dann so viel scheins bey vnserm Präsidenten
vnd Räthen für/das er durch Ehehaffte Leibes-
noth/an die verordnete Gerichtsstelle zu kommen/
verhindert were / Dorauff sich alsdann vnser
Räthe/nach besindung vnd gelegenheit der sa-
chen/zuerzeigen wissen werden.

Mann sol auch im versekzen/alle weitleus-
tigkeit/souiel immer möglich/vermeiden/vnd
allein das/was zur sachen dienlich/vnd derselben
notturfft erfodert/auffs kürzte/als sichs leiden
wil/fürbringen/Sonderlich aber sol man sich
aller schimpflichen/spöttischen/vnd ehrenrührige
wort enthalten/vnd do einiger Advocat oder
Parth/in einem oder dem andern punct/hierwi-
der handelt/Der sol nach besindung/wie oben in
Tit: von den Advocaten vermeldet/in straff ver-
theilet/vnd die/von ihme vnnachlesig einbracht
werden.

Es sol auch derwegen ein jeder Advocat
schuldig sein/seinen Namen bey dem sache zu un-
terschreiben/damit man desto besser innen werden
muge/welcher sich dieser vnser Ordnung gemäß
erzeige/oder die vberschreite.

Gij

Die

Die weil auch etliche Partheien von unserm
Hofe weit entseßen/vnd wamm sie des versetzens
halben dahin allewege vorbescheiden werden sol-
ten/hierzu grosse vnkosten gehören würden / wel-
che mancher armut halben auszulegen nicht ver-
mag/So lassen wir gnedigst geschehen/das unse-
re Räthe/ auff der Partheien ansuchen/aus die-
sen vnd andern bewegenden vrsachen / die wir zu
ihrem ermessnen stellen / die sachen in unsere negt
angelegene Embter/daselbst zuuerschē/commit-
tiren mögen/zedoch/das es ohne sondere vrsachē
nicht verstattet werde. Wann es aber geschicht/
So wollen wir/das die verordneten Commissa-
rien, gleicher gestalt an keinem andern ort / dann
in der gewönschten Ambtsstuben/versetzen lasse/
Auch sonst mit fleis darauff achtung geben sol-
len/damitsich die Advocaten diesem allen gemes-
erzeigen.

Wie wider die aussenbleibende Par-
theit Procedirt werden sol.

Wann der Cläger/oder desselben
Anwälde/auff den angesetzten Rechtstag
nicht erscheinen würde/Sol er dem Beclagten in
die

die Gerichtskosten / vnd Caution de lite prosequenda, vertheilet / Auch beklagter auff sein ansuchen/nach gelegenheit ab instantia absoluirt, vnd derwegen Gleger ferner nicht zugelassen werden/ er erstatte dann beklagtem die Gerichtskosten/ vnd bestelle einen Vorstand / das er hinfür zum Gericht gehorsamlich erscheinen wolle.

Do aber der Appellant nicht erschiene / vnd solches geschehe in termino justificationis, Ist oben vermeldet/das die Appellation für desert erkundt werde sol/Geschehe es aber hernacher/nach dem auff die Iustification zum theil verfahren/ Sollen unsere zum Appellationsgericht verordnete Præsident vnd Räthe/die Acta primæ instantiæ, So wol/soas nach eingewander Appellation einbracht/mit fleis ersehen/vnd dorauff in meritis erkennen / Oder/do sie nach gelegenheit befinden/das hierzu weitere auffführung gehöre / den Appellant en in die Expens vortheilen / vnd ihme doneben/sub pena desertionis, auff negsten Termin/juuerfahren/aufferlegen/vnd swann er dorauß abermals aussen bleibt/ alsdann die Appellation vor desert erkennen.

Gij

Würde

Würde aber der Beklagte vngehorsamlich
chen aussenbleiben / So sol er auff des Glägers
vorgehende beschuldigung / vermüge Landüblī-
chen Sächs. Processes, erstlichen inn Ehehaft/
vnd behelfliche widerrede / vnd do er auff fernere
Ladung / (welche der Gläger hierzu außbringen
sol /) folgenden Termin / solche Ehehaft / vnd legi-
timum impedimentum außführen / vnd darthun
oder eidlichen erhalten würde / ferner zugelassen
werden.

Würde er aber solche Ehehaft nicht dar-
bringen können / Oder aber auff die andere Cita-
tion gar aussenbleiben / Sol er alßdann / auff fer-
nere beschuldigung des Glägers inn die Hülffe
vertheilet / vñ dieselben nach inhalt der Clagen wi-
der ihn volstrekt werden / Jedoch sol man in alle-
wege zuvor / ehe dann man dis wieder ihn erken-
net / des gewis sein / das ihme die Citation gebür-
lich insinuirt sey / vnd er von zeit an / solcher insinu-
ation, die vollkommene Sächsische frist / als sechs
Wochen vnd drey Tage / gehabt habe / Sonsten
aber / vñnd wo man dessen nicht gewiß / mag er /
wann auch gleich an der Sächsischen frist was
mangelt / in die Expens vertheilet werden.

2011.2

1129

Die

Dieswelt sichs aber auch oftmaſs zuſtregt/
das die Beclagten auff die außgegangene Cita-
tion, entweder vor / oder in ſtehendem Termin/
durch Schrifften/oder in ander wege ſich/ wegen
ihres außenbleibens entschuldigen/ vnd dahero
zweiffel fürgefallen/ Ob wider dieſeſe die ſcherſſe
des Sächſiſchen Rechtens / nichts minderſ zu-
gebrauchen/ So hat unſer Geliebter Herr Groß-
vater zc. Chriſtmild der ſeliger gedecktnuß/ derent-
wegen dieſe ſonderliche vorordnung gethan/ wan
es vmb die angezogene vrsachen des außenblei-
bens alſo bewand were / das ſie / ob ſie gleich zu
Recht nit allerding genugſam / Jedoch anſehen-
lich vnd billich in acht zunemen / dz in foſchem fall
die beclagten mit der ſtraffe das Sächſ. Rechts
verſchonet/ Aber gleichwohl wegen ihres nicht er-
ſcheinens / vnnid das ſie inhalts der Citation
nichts erhebliches ſezen vnd einbringen laſſen/in
die Expens deſſelben Termins/auf fermeſigung/
condemnirt, vnd vertheilt werden ſollen/ Jedoch/
daſſ foſches über einmal nicht geſchehe/ Sondernt
do eine Parth auff fernere Citation, abermals
außenbleiben würde/das alſdamn / vngedacht
vorgewanter entschuldigung / ſtrackſ auff Ehe-
hafft

hafft verfahren/vnd erkant werden/Die aussenbleibenden auch inn dem fal nichts/denn gnugsame erhebliche vrsachen/vnd dargebrachte außgeföhrete Ehehafften/helffen vnnd fürtragen sol/Wollen derowegen wir auch / das diesem also künftig nachgangen werde/Es sollen aber gleich wol hiermit unsere Hoffgerichte / darinnen man bisshero dergleichen Schriftliches Extra judicial fürbringen gar nicht in acht zunemen gepflogen/nicht gemeint sein/Sondern dieselbe / bey ihrem stracken Proces, wie sie den hergebracht/gelassen/auch derowegen/wann von iren Urtheiln an uns Appellirt wird/der Proces, wie es bey jnen breuchlichen/gehalten wird/dissfalls in acht genommen werden.

Wann aber der Appellat ungehorsamb aussenbleibet / Ob wir wol berichtet / das man es hierinnen unterschiedlichen gehalten/vnd wieder denselben biszweilen / die scherffe des Sächs. Rechtns/ so wol als wieder den Beclagten/ gebraucht/biszweilen auch nur inn die Expens vertheilet: Weil es aber dannoch mit Appellation sachen viel eine andere/vnd diese gelegenheit hat/ das man gemeintlich/nicht allein auß den Actis primæ instantiæ sehen kan / worauff die sachen stehen

siehen / sondern der Appell at auch albereit ein
Urtheil vor sich hat / vnd dorowegen gar eine
große scherfe were / wann er propter solam con-
sumaciam, des Rechtes, s/so er albereit durch ein
Urtheil erhalten / verlustig erkant werden sollte/
Beuor ab/weil ihme/do er gleich erschiene/jedoch
frey stunde/Ob er es beh deme/ was er in prima
instantia fürgewand/ bewenden lassen / oder fer-
ner ausführung thun wolle/ ihme auch/ das die
sachen befördert werden / am meisten daran ge-
legen/vnd dorowegen nicht vermutlichen/ das er
zuuerzögerung derselben / vorseßlich aussenblei-
be/So wollen wir/ das hinfür wieder den Ap-
pellaten, wann der aussenbleibet/auff die straf-
fe vnd Ehehaft/ des Sächsischen Rechtes
nichts verfahren / noch erkant / Sondern auff
Appellantens fürbringen/die Acta erster Instanz
vorgenommen / vnd dorauff in meritis, Recht-
lich erkentnis ergehen/Oder / wann man befin-
det/das Appellaten hierüber ferner zuhören von-
nöten / Derselbe in die Expens vertheilt werden
sol.

Von dem Eyd Malitiaæ.

H

Ob

DwoL daß Juramentum

Calumniæ generale, im vnsfern Landen
sonsten nicht breuchlichen / Damit aber dannoch
der Proces, desto mehr befödert / vnd alle vergebe-
ne verschleiffung verhüttet werden / So mögen/
vnd sollen unsere Præsident, Hoff: vnd Appella-
tionräthe / wann / vnd so oft sie vermercken / das
etwas von einem oder dem andern Parth / nur zu
vorsetzlichem verzug der sachen gesucht vnd vor-
genommen wird / me zuvor / vnd ehe dann seinem
suchen stat gegeben / den End für gefehrde im Rech-
ten / Juramentum malitiæ geneßet / auch one vor-
gehendes Rechtlichs Erkenntnüs / aus Richterlt-
hem Ambt außerlegen / vnd wann das Parth
darauff nicht schweren wolte / das er es nicht ge-
fehrlicher weise nach / zu verzug der sache / sondern
aus seiner noturst thut / sol er mit seinem suchen
nicht gehöret / noch zugelassen / sondern strack's da-
uon gewiesen werden.

Don verfassung / vnd Publicirung der Urtheil.

DIE Urtheil sollen alle in un-
serm Namen gefaßt / vnd in dero / zur Re-
gierung verordneten Rechtsbüchern / publicirt wer-
den

den/ Do aber etwa ein sache vorfiele / welche für-
nemlich vnser Interesse belangete/ Mag man inn
solchen sachen das Urtheil in unsers Præsidenten
vnd Appellationräthe Namen stellen/ vnd sol in
fassung der Urtheil / vnter andern dahin/ das sic
der angestalten plage/ vnd den Actis gemes seint/
geschehe/ auch derowegen außerhalb der Acten, in
facto nichts Supplirt werden/ Es were dann/ das
man hieruon aus den Recessbüchern/ vnd andern
Urkuinden/ so in vnserer Gantzeley verfvarlich be-
halten werden / gründliche nachrichtung habe/
So sol auch an vnserer Gantzeleenthüren zum we-
nisten ein bar Tage zuuorn öffentlichen ange-
schlagen werden/ wann die Urtheil publicirt wer-
den sollen / Es mag auch derhalben in den Cita-
tionibus, neben deme / das ein gewisser Termin/
zur Publication bestimmet wird/ allesewege mit an-
gehangen werden: Oder nachfolgende
Lage.

sonderlich Buch zusammen gebra cht/auch in sol-
chem Buch allewege die Namen derer/welche jre
stimme darzu gegeben/darzu gezeichnet werden.

Von der Supplication, vnd Reuision.

Ges wol ben denen/welchen der
gewönliche Proces vnserer Lande bekant
ist/ganz vnd gar keinen zweiffel hat/das auff die
ergangene Urtheil/weder Supplicationis, noch
Reuisionis remedium stat/vnd solches seine ver-
nünftige vnd rechtmessige vrsachen hat/Sinte-
mal in vnsern Landen nicht allein vnterschiedli-
che Instantzen sein/sondern auch in einer Instantz
dem teil/so sich durch ein Urtheil beschwert zu sein
vermeinet/die Leuterung nachgelassen/Auch
wann die sache ohne mittel vor uns anhengig ge-
macht/hierüber noch die Oberleuterung verstat-
tet wird/durch welche mittel/wann etwa in vor-
gem Urtheil was versehen/dasselbe wol wider zu
recht gebracht/vnd dem beschwerten theil geholf-
fen werden kan/das es weder der Supplication,
noch Reuision hierzu bedarf/Sondern wann die
hierüber verstattet werden solten/des Zankens
Kein auffhören sein würde/Daher dann auch die
Sup.

Supplication zu Recht nicht stat zu haben p fleget/
wann sonst andere ordentliche mittel/ dar durch
dem beschwerten geholffen werden kan/ verhan-
den/vnd derowegen auch billich bis anhero in vn-
sern Landen/in welchen man sich/wie bemelt/der
Leuterung vnd Oberleuterung zugebrauchen/
nit nachgelassen worden/ Weil wir aber dannoch
vermercken/das etliche/ welche des Processes vn-
serer Lande nit gnungsam kündig/ die Partheien
dorauff verleiten/ So haben wir auch solches zu-
uerordnen vonnoten geachtet / Vnd wollen dem-
nach/das man hinsuro dergleichen suchen an vn-
serm Hoffe nicht annemen / noch einigen Proces-
dorauff erkennen / sondern die Partheien strack's-
dauon abweisen sol.

Beschluß.

Dies ist demnach vnser ernster
Befehl/wil vnd meinung/das diese vnscere
Ordnung stet/fest / vnd vnuerbrüchlich gehalten
werde / Sonderlich aber sollen vnser Kanzeler/
Præsident vnd Rath/ auch die/zu dem Appellati-
ongericht/verordente Besitzer / schuldig sein/ ob
dieser vnser Ordnung vestiglich zu halten/damit
dero / durch sie selbst / den Gerichts Secretarien

H i i j

vnd

und Schreiber/die Partheien/dero Anwälde vnd
Advocaten, Fiscal, Boten vnd andere / dem Ge-
richt verwante Person/ stracks vnd vnsweigerlich
nachgegangen vnd gelebet werde/vnd do sie in de-
me/bey einem oder dem andern/ gebürliche folge/
auß ir untersagen nicht haben könnten/Sollen sie
solches alsdann an vns gelangen lassen/Wollen
wir vns gegen den vngehorsamen mit gebürlicher
vnd ernstlicher straff derinassen zuerzeigen wiss-
sen / damit zuspüren / das wir diese unsere Ord-
nung vnuerbrüchlich gehalten haben/auch men-
niglich daben schützen wollen. Behalten vns a-
ber gleichwohl bauor/dieselbe sederzeit/durch wei-
tern zeitigen rath / zuuerendern / zuuermehren/
zuuerbessern. Zu vfkunt mit unsrem Ghurf.
Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den 7.
Octobris Anno 1605.

Ordnung wegen des versetzens mit litera

A.

DER Churfürst zu Sachßen/
vnd Burggraaff zu Magdeburg etc. Unser
gnedigster Herr / lesset hiermit allen vnd jedern
Advocaten, welche in diesem S. Churf. G. Ambe
in Rechts vnd Appellationsachen/den
Partheien dienen / vnd derselben nochturfft verse-
zen/anzeigen vnd vermelden / Nachdem Sn.
Churf. Gn. berichtet/wie seūnig vnd nachlesig
ekliche / bemelte Advocaten, sich biszhero im
Rechtlichen versetzen/ erwiesen/ vnd die sachen
ganz vnbillicher weise protrahiret vnd auffgezo-
gen/Das mehrbemelte Advocaten hinsüro/nach
gelegenheit/ vnd wichtigkeit der sachen/von den
Præfigirten Termin an zurechnen/ wo nicht eher/
doch zum allerlengsten innerhalb sieben Tagen
genklichen absetzen vnd beschliessen/sie auch keine
weitschweifige / vnd zu den sachen vndienliche
Gesetze / weder dictando ex charta, noch sonst
Schriftlicher weise einbringen/ vnd den Acten
einschieben/ Von dem Schösser alhier der Ad,
vocas

vocaten vnd Anwohlde / Tauff: vnd Zunatten/
Desgleichen zeit/stund vnd tag/ wann zuuerseke
angefange/vnd auffgehöret wörde/ad Acta notirt
vnd gezeichnet. In verbleibung dessen allen aber/
nicht allein die Acta vor beschlossen gehalten / vnd
zuuerfassung Rechtlicher erkentnüs / in Snr.
Churf. G. Ganzelen/überschickt/Sondern auch
offtbemelte Advocate, nach befindung ihrer
nachlesigkeit vnd verzögerung der sachen/in ge-
bürliche straff genommen werden sollen/darnach
sie sich allerseits genüglich zu richten. Zu vfkunt/
mit Snr. Churf. G. Ganzelen Secret besiegelt/
Signatum Dresden/den 3. Aprilis Anno 1605.

Ordnung wegen des versetzens
mit litera
B.

SOn Gottes gnaden/ wir Chri-
stian der ander / Herzog zu Sachßen/des
Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalh vnd
Churfürst etc. hiermit thun kunt / Ob wos / die
weiland Hochgeborene Fürsten/ Herr Augustus/
vnd Herr Christianus der erste/beyde Herzogen
vnd

und Thurfürsten zu Sachsen etc. unsere vielge-
liebter Herr Grossvater/und Herr Vater/ Hoch-
löblichster seliger gedenktus / aus sonderlicher
Thurf. grosser vorsorge/rechtmässige gewisse ord-
nung verfasset vnd begriffen/wie/vnd welcher ge-
stalt/es in ihrer G. G/vnd nuimehr/nach ihrem
seligen absterben / unserm Appellationengerichte
alhier/von den Partheien vnd Advocaten, in
Rechtlichem versekten gehalten werden sol/ vnd
solche an gewönlischer Gerichtsstelle öffentlich
anschlagen / vnd publiciren lassen / damit sich
menniglich darnach zu richten / vnd keine vniwiss-
senheit fürzufinden haben möchte / Innassen
dann auch ihre selige G. G/ sowol unser gewese-
ner/der Thur Sachsen/ Administrator vnd Vor-
mündetc. Christmilder gedenktus/darob vestig-
lich/steiff / vnd vnuerbrüchlich zu halten befoh-
len / So wird uns doch glaubwirdig fürbracht/
wie darwieder allerley grosse missbreuche vnd
mengel eingeführet/ vnd dahin/ insonderheit a-
ber/von den Advocaten getrachtet werden wolle/
wie solche wolmeinende/ von unsfern Hochgeehr-
ten Vorfahren/diesen Landen zum besten/ verfa-
ste Ordnung/wo nicht genklich aufgehoben/doch
außs wenigste/den effectum nicht erreichte/dar-

zu sie anfänglich angesehen / verordnet / vnd statu,
irt worden. Wan wir dann solchen missbreuchen
vnd vnwesen ferner nachzusehen nicht gemei,
net / Als haben wir jetzt angedeute missbreuche /
vnd solch vnbefugt beginnen vnd fürnemen der
Aduocaten, durch nachfolgende Ordnung gena,
lichen abschaffen / vnd derselben allenthalben
vnuerbrüchlich nachzulieben / Kraft diß / anbe,
fehlen wollen.

Nemlich:

Demnach die Advocaten biszhero öffters
ganz vndienliche / weitleufftige / grosse Gesetze
allein zu ihrem selbst nutz / vnd verwirrung der
Partheien vnd sachen / einbracht / durch welche
unsere verordente Præsident vnd Appellationrä,
the mit lesen nur verdriesslich auffgehalten wer,
den.

So sollen hinfür o bemeiste Advocaten, die
merita cauſæ, förmlich / rund / kurk / klärlich vnd
richtig / ohne vnnützes geschwoer / ſezen vnd ein,
bringen / damit die sachen nottürftiglich einge,
nommen / vnd dorauff dem Rechten vnd billigkeit
gemäß / geurtheilet werden möge / In vorbleibung
aber dessen / solle ſolche weitleufftige / vnd vndien,
liche Gesetze / nicht versprochen / sondern der Advo,
cat

cat inn die Expens desselben Terminis vortheilet werden.

Ein jeder Advocat, sol alßbald anfangs des vorzeckens/ seinen/ sowol des Anwaldens/ Tauff: vnd Zunamen/ auch bei jedem Satze den Tag vnd stunde/ wann solcher einbracht/ angefangen/ continuirt, damit auffgehöret/ vnd concludiret worden/ den Kantzelschreiber/ in margine notiren vnd auffzeichnen lassen/ Auch ehe sie anfahen zu setzen / die Kantzele vnd Urtheils gebühr alßbald erlegen/ vnd abtragen/ vnd ohne dis/jhn nicht nachgeschrieben oder zuuersezken verstattet werden.

Dieweil die Advocaten gemeiniglich kaum eine stunde/ offters auch nur eine halbe stunde zuuorn/ ehe man von der Kantzele gehet zukommen / vnd sich zum versetzen anzugeben pflegen / Auch wol nur einen anfang von wenig zeilen machen/ vnd es daben / bis auff den andern Tag/ auch wol lenger/ verbleiben lassen/ Doraus nichts anders erfolget / als das neue Termin herben rücken / die Causæ judiciales geheufft/ darinnen langsam concludirt, vnd die Schreiber darnach inn solcher menge vnd accumulation causarum, nicht in allen sachen zugleich/ auff ein-

3ij mal

mal nachschreiben können / da sonst / wann die
Advocaten alsbald jeden Termin / zu rechter zeit /
Morgens vnnd nach Mittage in judicio angien-
gen / das sezen continuirten, vnd desselben fleißig
abwarteten / diesachen eines theils teglich sich ens-
deten vnd ablieffen / So sol dis hinsüro genzlich
abgeschafft sein / vnd ein jeder Advocat alle Tage /
zu rechter früher Tagzeit / inhalts der Partheien
Citationen, sich in locum judicij verfügen / bey
dem Gerichts Secretario sich angeben / das sezen
gebürhlich anfahen / continuiren, vnd vollenden /
damit disfalls keine flage sey / oder vnserer ern-
sten straffe gewertig sein.

Über dis / werden wir berichtet / das etliche
der Advocaten, offters nur ihre Schreiber / (biß-
weilen auch wol nur ihre Jungen) in die Verset-
zstube schicken / vnd die daheime Concipirte Gesetze /
dictando, ad Acta bringen lassen. Weil dann sol-
ches wieder die promulgirte Constitution, vnd
lange verzögerung der sachen verursachet / Sol
hinsüro dieses genzlichen abgeschafft / vnd verbo-
ten / dagegen aber den Aduocaten dis hiermit vff
erlegt / vnd befohlen sein / Wann künftig im ver-
schen etwas von Brieflichen Brkunden / vnd do-
cumenten durch dieselben producirt wird / das
solche

solche Urkunden alsbald in ipso momento, jedes mal/vnd allezeit/in margine des Gesetzes/mit litteris oder signis, von den Advocaten notirt werden sollen/damit zuersehen/wohin/ vnd zu welchem Punct/vnd ort/ solche Urkunden gehörig sind.

Demnach sich auch die Advocaten vnd Anwälde im eingange der Gesetze offters auff ihre Mandata referiren, dieselben aber noch nicht auff die/jhnen überschickte Plancket, gestellet haben/sich auch manchmal inn ihren setzen auff Urkunden/als würden sie producirt vnd mit eingelegt/ziehen/Solche Mandata vnd Urkunden aber/ in eo ipso actu des versetzens/vnd in continentia/ sondern erst hernach / oder auch wol über ekliche Tage/den Acten beybringen/vnnd einschicken/mit fürwendung vnd entschuldigung/es were vergessen worden/ Oder/sie hetten solche nicht eher zu handen bringen / noch haben können/ (Welches dann unrecht/ vnd viel vergebliches nachsuchen in Actis verursachet) Als sol dieser eingerissene missbrauch hinsuro auch genüchten abgeschafft/ vnd hierdurch ernstlich verboten sein.

Die Advocaten eins theils/sollen auch offtmals nur die blossen überschickten Plancket, an stat der Vollmachten/in setzen produciren,

313

Die

Die weil aber dis ein ganz gefehrlich thun/
Sintemal ein solch Planker leichtlich von den
Acten kommen / vnd zu andern sachen (wie man
wol erfahren hat) bößlichen gebraucht werden
kan/ So sol dieses/bey straff/ abgeschafft vnd ver-
boten sein/vnnd ein jeder Advocat oder Anwälde/
sein richtig gestellet Mandatum, alß bald im ein-
gange des sezens / produciren , ad Acta legen/
vnd in margine notiren. Inmassen dann auch ei-
nem jeden Advocaten hinfür ouff eimal nicht
mehr denn nur eine sache / zur expedition, zu ver-
hüttung allerhand vrichtigkeit / so bis anhero
für gelauffen/ vom Gerichts Secretario heraus
gegeben werden sol.

Nachdem wir auch berichtet/wie sehr lang-
sam vnd spat / auch wann die geschworne Ge-
richtsboten albereit mit den Citationibus auffs
Land ausgeschickt worden / von den Advocaten
vnd Anwälden vmb Termin / vnd Landungs
schrift angehalten vnd angesucht wird/Hut für-
wendung/ Ob gleich die Boten albereit abgelauf-
fen weren/sie/bemelte Advocaten, Anwälde/oder
Partheten/die Citationes an das gegentheil wol
selbst bestellen/vnd insinuiren lassen wolten/ So
ist doch folches dem Rechten vnd Gerichtsbrauch
zu

zur vleider / Werden offtmals Aduersæ parti die Ladungsschriften zu præjuditz, vnd gefährlicher weise hinterhalten / Kan auch inn solchen fällen/ vnser verordente Gerichts Secretarius/ richtige Relation nicht haben.

Derohalben wollen/ ordnen vnd sezen wir hiermit/das von nun an/vnd ins künftige/ allezeit 10. oder 11. Wochen/vor Dominica Iubilate im Sommer/ vnd im Herbst gleicher gestalt/ 10. oder 11. Wochen vor dem Sontag nach Michaelis/inn allen vnd jedern sachen/ vmb Citation gebeten/vnd angesucht werden sol/damit berürte Citationes desto bequemier gefertigt/in geraumer vnd guter zeit/vnd also inta terminum Saxonicum dem Gegenthile/durch die darzu vereidete Gerichtsboten/insinuaret,vnd zugebracht werden / vnd derhalben dann richtige Relation bey handen sein müge / Do dieses innerhalb solcher bestimbter 10. oder 11. Wochen nicht geschicht/ Sollen den Advocaten Citationes nicht decerniert werden.

Vnd diesweil vns glaubwirdig vnd mit grosser befremdung fürkommen / Wie das zecken vber den Sektischen sehr eingerissen vnd gemeine worden/welches nicht allein der Erbarkeit zuwi-

3 iiiij der/

der / vnd derohalben sich ein jeder selbst beschel-
den / vnd dessen an diesem ort billich enthalten
solte / Sondern es deformiret auch dieser böser
brauch vnser summum judicium nicht wenig/
vnd erfolget doraus allerhand ungelegenheit/
Sintemal bey solchem zechen/ die Acta nicht flei-
sig in acht genommen/ sondern leichtlich etwas da-
von verloren werden kan/ so nicht herwieder zu-
bringen/nicht zuuerantworten / vnd manchem
Parthe dadurch gross nachteil entstehen könnte/
So wollen wir hiermit obangedeutes zechen/ es
sen in Bier oder Wein/an der Gerichtsstelle/oder
in der Schzstuben/genzlichen vnd hen vnnachles-
licher ernster straff/ abgeschafft vnd verboten ha-
ben.

Von den Schreibern.

Sinnach auch mangel Der
Schreiber halben bisshero fürgelauffen
ist/sich aber die Advocaten derselben wegen/ fer-
ner füglich nicht zu beschweren haben müssen/ So
sollen die Schreiber/ Sommerzeit frühe vmb
6. Jun Winter aber vmb 7. vhr in der Versez-
staben sein / vnd des versetzens bis vmb 10. vhr/
nach Mittage aber von 1. vhr/ bis vmb 5. ab-
wartet / Sich feinem Advocaten vnd gentlesseS
wil.

wissen nachzuschreiben / versprechen / Oder auff
denselben/bis er kommt / warten/ sondern/ welche
Advocaten am ersten zur stelle sein/vnd sich ange-
ben/denen sollen sie nachschreiben / Zu jeder sache
des Advocaten vnd Anwaldens Namen/so wol
den tag vnd stunde / wann zusehen angefangen/
continuirt,auffgehört/ vnd concludirt worden/
fleisig notiren vñ auffzeichnē: Keinem Advocaten,
dieselbe Schreiber/oder Anwälde/so ex conceptis
sezen/oder dictiren wollen/desgleichen mit in Heu-
sern oder Herbrigen/vnd sonst auch fleisig/recht
distincte,vnd leserlich nachschreiben/Auff einmal
mehr nicht/als einerlen Acta oder sachen aus der
Kanzelen inn die Schreibstube tragen/viel weniger
dieselbe der Advocaten Schreibern oder Jungen/
doraus abzutipiren/vntergeben/noch etwas da-
uon in die Heuser verleihen/ von den Acten nicht
auffstehen/ es sey dañ das Geseze geendet/Solch
Geseck vnd einbringen auch/so ein sglicher Schrei-
ber geschrieben / sol er sambt den beylagen / als-
bald vnd in continent ordentlich vnd fleisig ein-
heffen/ vnd ihme den Advocaten, den Titul oder
incription berürtes gesekes/dictiren lassen/zum
allerfleißigsten der Acten jederzeit warnem/
dieselben nicht liegen lassen / noch dawon gehen/

39

vnd

vnd sonsten bey solchem nachschreiben vnd verse-
hen thun vnd verrichten/ was tressen schreibern
dissfalls oblieget/eignet vnd gebüret/Oder in ver-
bleibung dessen/ vnserer straff gewertig sein.

Schließlichen/wollen wir auch hitmitde no-
uo repetirt, vnd zuhalten befohlen haben/ die al-
bereit hiebeuorn/des Rechtlichen verschens/vnd
anders halben/promulgirte,vnd in der Sekstube
öffentliche angeschlagene vnnid befindliche Ord-
nung/vns auch gegen die Übertreter mit gebür-
licher vnnid ernster/vnnachlesziger straffe zubedie-
gen wissen/Darnach sich nienniglich hinfuro zu-
richten.

Hiermit vnserer Regierung / vnd des Ap-
pellationgerichts verordneten Präsidenten befeh-
lende/ben angehenden vnd sverenden Terminen/
vestiglichen vnnid vnuerbrüchlichen über dieser
Ordnung zuhalte/vnd darwider kein newerung
einfüren/oder missbrauch einreissen zu lassen. Zu
vfkund haben wir diese Ordnung mit eigener
hand/unterzeichnet / vnd mit vnserm Secret besie-
gelt/ Actum Dresden den 20. Aprilis Anno
1605.

H. Sac K. 21

